

II. Der Staat als Gegenstand des Staatsrechts

Definition des Staates (gemäß Georg Jellinek):

1. Staatsgebiet

Territorium des Staates: Gebiet, auf welchem der Staat seine Territorialhoheit ausübt

- grds. auf dem Land innerhalb der Staatsgrenzen

- in den Hoheitsgewässer: Gewässer bis zu 12 sm vor der Küste, Art. 2, 3 UN-Seerechtsübereinkommen

demgegenüber in der ausschließlichen Wirtschaftszone – bis 200 sm vor der Küste:

Ausübung nur einer eingeschränkten Hoheitsgewalt (bezogen auf die Ausbeutung der wirtschaftlichen Ressourcen, die künstlichen Inseln sowie die Erhaltung der maritimen Umwelt), Art. 56 UN-Seerechtsübereinkommen

entsprechendes gilt für Festlandsockel, Art. 77 UN-Seerechtsübereinkommen

- im Luftraum: Ausübung der Hoheitsgewalt in dem Bereich, in dem Flugzeuge fliegen können, str. für den sich darüber erstreckenden Weltraum

Ausübung von Hoheitsgewalt ohne unmittelbaren territorialen Bezug:

auf Schiffen unter der Flagge des Staates,

über Flugzeuge, die in dem Staat registriert sind, im staatsfreien Luftraum

Rechtsprechung dazu:

BverfGE 92, 26 betr. das Zweitregister: Ausnahme von Regelanwendung des deutschen Arbeitsrechts auf Schiffen unter deutscher Flagge, welche in einem besonderen Register eingetragen sind

Exkurs:

Diplomatische Missionen genießen entgegen einer populären Meinung keine

Extraterritorialität; sie gehören nicht zum Territorium des Entsendestaates; vielmehr genießen sie nur Immunität mit der Folge, daß der Sitzstaat bestimmte hoheitliche Maßnahmen – wie etwa eine Hausdurchsuchung – nicht durchführen kann, Art. 22 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

Der Staat kann Teile des eigenen Hoheitsgebietes zollrechtlich wie das Ausland behandeln:
Zollausschlußgebiet z.B. Helgoland, Bremer Freihafen, Büsingen

Staatliches Handeln außerhalb des Staatsgebietes unterliegt im wesentlichen dem deutschen Recht – so gilt etwa für Soldaten im Auslandseinsatz das Soldatengesetz.

Im Strafrecht gilt neben dem Territorialitätsprinzip – jede auf deutschen Staatsgebiet begangene Straftat unterliegt der deutschen Gerichtsbarkeit – auch das Personalitätsprinzip: Straftaten eines Deutschen sowie an einem Deutschen, die im Ausland begangen worden sind, unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist, § 7 StGB

Der Staat kann nach dem Weltrechtsprinzip die Strafbarkeit bestimmten von im Ausland durch Ausländer begangenen Straftaten vorsehen und dadurch Geltung des eigenen Rechts im Ausland beanspruchen, vgl. § 6 StGB

Vgl. insbesondere Umsetzung durch das deutsche internationale Strafgesetzbuch, das die Strafverfolgung von Ausländern für im Ausland begangene Taten wie Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorsieht

2. Staatsvolk

Besteht aus den Staatsbürgern:

Die Staatsangehörigkeit wird zumeist bei der Geburt erworben

- a. über das *ius sanguinis*: Die Staatsangehörigkeit des Kindes bestimmt sich nach jener der Eltern, Regelfall des Staatsangehörigkeitserwerbs in Deutschland, § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- b. über das *ius soli*: Die Staatsangehörigkeit des Kindes bestimmt sich nach dem Land, in dem es geboren ist, klassisches Beispiel: USA; in Deutschland für bestimmte Fälle –

Kinder von Ausländern, die schon lange Zeit in Deutschland gelebt haben - jetzt erstmalig in § 4 Abs. 3 StAG vorgesehen

Darüberhinaus können Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates durch Einbürgerung erlangen, häufig setzt dies den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit zum Zweck der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit voraus, § 8 StAG

Staatsangehörigkeit im Grundgesetz: Art. 116 GG

Dort geregelt Staatsangehörige und Statusdeutsche

Statusdeutsche sind Personen, welche nach kriegsbedingter Vertreibung deutscher Volkszugehörigkeit, Ehegatten, Abkömmling, welche Aufnahme auf dem Gebiet des Deutschen Reiches 31. 12. 1937 gefunden haben

Die Vermutung, daß eine Vertreibung kriegsbedingt war, gilt heute nur noch für die Gebiete der ehemaligen UdSSR. Vermutung, im übrigen muß eine Person eine kriegsbedingte Vertreibung nachweisen

Statusdeutsche sind nicht automatisch deutsche Staatsangehörige, sondern erst mit Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung, sie sind aber deutschen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt.

Am Begriff der Staatsangehörigkeit macht sich auch die Wehrpflicht fest, § 1 Wehrpflichtgesetz; allerdings erlaubt § 2 Wehrpflichtgesetz - nach Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage - auch die Einziehung von Ausländern, wenn Deutsche in deren Heimatstaaten ebenfalls der Wehrpflicht unterliegen; bisher wurde jedoch eine entsprechende Rechtsgrundlage noch nicht geschaffen.

Exkurs

Begriff des Staatsvolkes in der Europäischen Union

Es gibt zwar eine EU- Bürgerschaft, aber kein EU-Volk, der EU-Vertrag spricht immer von den Völkern der Mitgliedstaaten, vgl. Art. 189 EGV

3. Staatsgewalt

Dem Begriff des Staates immanent ist das Gewaltmonopol.

Es hat sich entwickelt aus der Aufhebung des Fehderechts (Ewiger Landfriede 1495) und den Bürgerkriegen/Religionskriegen der frühen Neuzeit

Dabei wurde auch eine konkurrierende Gewaltausübung durch die Kirche ausgeschaltet (vgl. etwa das mittelalterliche Kirchenasyl, das vor dem staatlichen Zugriff schützte).

Theoretiker des staatlichen Gewaltmonopols: Jean Bodin , Thomas Hobbes

Soziologische Erklärung der effektiven Machtausübung: Akzeptanz: oboedientia facit imperantem

Begriffliche Beschreibung der Staatsgewalt: Möglichkeit des Erlasses und der Durchsetzung von Rechtsnormen

Auswirkungen der Staatsgewalt

Staat hat Rechtsetzungsmonopol: allein er kann einseitig allgemeinverbindliche Normen erlassen

Er hat das Monopol bei der Rechtsdurchsetzung
Streitigkeiten werden vor staatlichen Gerichten ausgetragen.

Es besteht zwar Möglichkeiten einer Schiedsgerichtsbarkeit, aber über deren Zulässigkeit entscheidet wiederum der Staat über Gesetzgebung und im Zweifelsfall durch seine Gerichte.

Der Staat besitzt auch das Monopol bei der Strafgewalt, daher sind auch Vertragsstrafen keine eigentlichen Strafen, sondern vertragliche Abmachungen.

Selbsthilfe, Notwehr, z.B. § 32 StGB, – als Ausnahmen von dem staatlichen Gewaltmonopol -
: nur in rechtlich eng umgrenzten Fällen, wenn staatliche Hilfe zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht erlangt werden kann

Grundsätzlich ist der Staat bei der Gestaltung der Form der Gewaltausübung frei, doch entwickelt sich eine Auffassung dahin, daß eine legitime staatliche Gewalt sich vom Willen des Volkes ableiten muß, also demokratisch strukturiert sein muß